

Fachinformation: Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs auf Grund nachträglich eintretender Umstände

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 DüV ist eine Überschreitung des ermittelten N-Düngebedarfs um max. 10 % zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandesentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht. In diesem Fall ist für den betroffenen Schlag der N-Düngebedarf unter Beachtung der Vorgaben des § 4 DüV sowie den im folgenden aufgeführten Maßgaben neu festzulegen.

Nachträglich eintretende Umstände

Als nachträglich ist ein Umstand anzusehen, wenn dieser nach der Erstellung der Düngebedarfsermittlung bzw. nach der ersten Düngung im Frühjahr eintritt.

Ein nachträglich eintretender Umstand, der eine höhere N-Düngung rechtfertigt, ist gegeben, wenn unter Einbeziehung der aktuell vorherrschenden sowie abzusehenden Boden- und Witterungsbedingungen und unter Berücksichtigung des etablierten Pflanzenbestandes das zu erwartende Ertrags- und Qualitätsziel nur mit einer entsprechenden zusätzlichen bzw. höheren N-Düngung zur ausreichenden Nährstoffversorgung erreicht werden kann.

N-Düngezuschlag zur Ertrags- und Qualitätsabsicherung im Winterweizen

Bei sehr gut entwickelten Winterweizenbeständen und bei ausreichender Wasserversorgung kann mit einem überdurchschnittlichen Ertrag gerechnet werden. In diesem Fall kann die mengenmäßige Begrenzung der N-Düngung gemäß DüV Ertrags- und/oder Qualitätsverluste (RP-Gehalt) nach sich ziehen. Zur Vermeidung dieser Verluste kann daher in Einzelfällen eine Überschreitung des N-Düngebedarfs im Rahmen der diesbezüglichen Vorgaben der DüV erforderlich sein.

Die Notwendigkeit von N-Düngezuschlägen ist im Bedarfsfall für betroffene Schläge bzw. Bewirtschaftungseinheiten separat nachzuweisen.

Eine Überschreitung des Düngebedarfs nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 DüV ist bei einer Bestandesdichte ab **700 ährentragenden Halmen pro Quadratmeter** zulässig. Diese Regelung gilt nur für **Winterweizen** und kann ab dem Entwicklungsstadium **EC 37** (Spitzen des Fahnenblattes) angewendet werden. Beim Vorliegen der genannten Bedingungen darf der vor der ersten Düngung nach § 4 DüV ermittelte Düngebedarf maximal um **10 %** überschritten werden.

Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss die Bestandesdichte durch eine repräsentative Bonitur ermittelt und dokumentiert werden. Für eine repräsentative Ermittlung der Bestandesdichte ist 1 Bonitur je 10 ha durchzuführen und die Bestandesdichte des Schlages durch Mittelwertbildung aus den Einzelbonituren zu bestimmen. Außerdem ist zum Nachweis bei einer Kontrolle die Bestandesdichte durch Fotoaufnahmen mit Ort- und Zeitangabe zu dokumentieren.

Für die Dokumentation der Bestandesdichtebonitur und der Neuberechnung des Düngebedarfs ist die Anlage zu dieser Fachinformation „[Nachweisprotokoll - Nachträgliche Umstände](#)“ zu verwenden. Das Nachweisprotokoll ist zusammen mit der ursprünglichen Düngebedarfsermittlung 7 Jahre aufzubewahren und im Kontrollfall vorzulegen.

Eine Überschreitung des N-Düngebedarfs aufgrund anderer nachträglicher Umstände oder bei anderen Kulturen ist nur in begründeten Einzelfällen, mit Zustimmung der LFB zulässig.

Bei der Durchführung der abschließenden N-Gabe ist auf eine ausreichende Bodenfeuchte (mind. 60 % nFK) insbesondere in der obersten Bodenschicht (0 bis 10 cm) zu achten, damit der Mineraldünger gelöst und der enthaltene Stickstoff pflanzenverfügbar werden kann.

Standortgenaue Informationen zur aktuellen Bodenfeuchte können über den Bodenfeuchteviewer des Deutschen Wetterdienstes (DWD) abgerufen werden (https://dwd.de/DE/klimaumwelt/klima-webdienste/bodenfeuchteviewer_node.html). Prognosen zur Entwicklung der Bodenfeuchte können für die DWD-Stationen im agrarmeteorologischen Informationsportal des DWD (ISABEL) eingesehen werden (<https://isabel.dwd.de/cae/servlet/path/common/LoginPages?view=renderLogin>).

Hinweis für Flächen in nitratbelasteten Gebieten („§ 13a-Gebiete“)

Für die Schläge in nitratbelasteten Gebieten muss bis 31. März des laufenden Düngejahres der N-Düngebedarf zusammengefasst und um 20% reduziert werden, sofern kein Befreiungstatbestand vorliegt. Eine Aufteilung des Düngebedarfs zwischen den Kulturen und den Flächen ist möglich (keine schlagbezogene Reduktionsverpflichtung), wobei der nach § 4 DüV ermittelte Düngebedarf (ohne 20 %-Reduzierung) nicht überschritten werden darf.

Bei Vorliegen der o.g. nachträglich eingetretenen Umstände ist eine Überschreitung des um 20 % reduzierten Gesamtdüngebedarfs bis in Höhe des für die betreffenden Winterweizenschläge um 10 % erhöhten neuen Düngebedarfs zulässig. Da die genannten nachträglichen Umstände erst nach dem 31. März eintreten können, muss die Zusammenfassung und die Reduzierung der N-Düngebedarfe für das laufende Düngejahr nicht erneut berechnet und als betrieblicher Gesamtbedarf für die ausgewiesenen nitratbelasteten Flächen aufgezeichnet werden.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist der 10%-Zuschlag auf Ebene des Einzelschlages anzuwenden. Um den Düngezuschlag nutzen zu können, muss zuvor die Höhe des Ausgangsdüngebedarfs für den betreffenden Winterweizenschlag festgelegt werden. Der 10%-Zuschlag darf nur zu dem zuvor festgelegten Düngebedarf hinzugerechnet werden. In der nachfolgenden Tabelle wird die Ableitung der Höhe des Düngezuschlags und des neuen Düngebedarfs beispielhaft veranschaulicht.

Bespiel zur Ermittlung des korrigierten Düngebedarfs aufgrund nachträglicher Umstände für Winterweizenschläge im nitratbelasteten Gebiet:

	100 % DüV	90 % DüV	80 % DüV
Ausgangsdüngebedarf (kg N/ha)	180	162	144
10%-Zuschlag (kg N/ha)	18	16	14
Neuer Düngebedarf (kg N/ha)	198	178	158

Eine Übertragung des schlagweise ermittelten Mehrbedarfs und damit eine höhere Düngung auf anderen Betriebsflächen im nitratbelasteten Gebiet ist unzulässig.

Zusammenfassung der N-Düngebedarfe nach Anlage 5 DüV

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 DüV sind die Düngebedarfe bis 31. März des der Düngung folgenden Jahres nach Anlage 5 DüV gesamtbetrieblich zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung schließt die Zuschläge nach § 3 Abs. 3 DüV mit ein.

Impressum

Herausgeber:

LMS Agrarberatung GmbH

Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB)

Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock

www.lms-beratung.de

Bearbeiter:

Felix Holst, M.Sc.

Tel: 0381 20307-70

E-Mail: fholst@lms-beratung.de

Christopher Engel, M.Sc.

Tel: 0381 20307-19

E-Mail: cengel@lms-beratung.de

Stand: April 2024

Alle Rechte beim Herausgeber! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!

Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern tätig.

